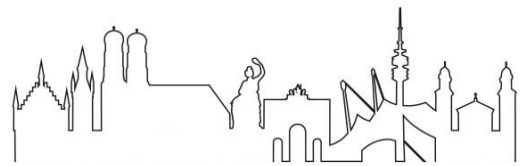


# Satzung

**des Vereins**

**Freiwillige Feuerwehr München**

**Abteilung Stadtmitte e. V.**



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte e. V.“ und ist beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 10 133 im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
  - a) die Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte zu fördern,
  - b) die Jugendarbeit der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte zu fördern,
  - c) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - d) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr München zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

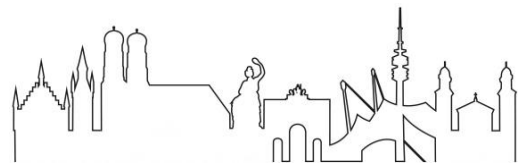
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- (1) Personen, die aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte leisten (aktive Mitglieder),
- (2) Personen, die aktiv bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte oder der Freiwilligen Feuerwehr München waren (passive Mitglieder),
- (3) Personen, die den Verein Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte e. V. finanziell unterstützen oder fördern (fördernde Mitglieder),
- (4) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand des Vereins verliehen wurde (Ehrenmitglieder),
- (5) einer Person, die durch den Verein als Schirmherr des Vereins bestellt wurde (Schirmherr).



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft sowie die Schirmherrschaft des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

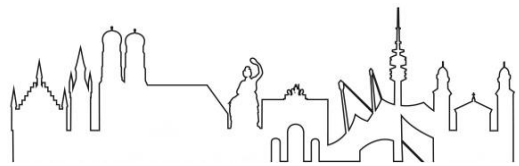
- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch den Austritt aus dem aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte,
  - c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder aus der Freiwilligen Feuerwehr München ausgeschlossen wurde, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist der Betroffene zu hören. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen anrufen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zur Entscheidung einzuberufen, wenn die Anrufung rechtzeitig erfolgt ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- (5) In jedem Fall erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Verein sämtliche Mitgliedschaftsrechte gegen den Verein.



## § 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Schirmherr ist von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

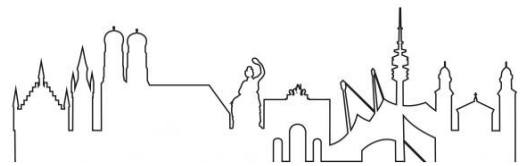
## § 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind folgende Mitglieder:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kassier
- d) die Beisitzer.

Diese Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der amtierende Abteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte ist automatisch geborenes Mitglied und besetzt die Position eines Beisitzers. Er ist berechtigt, diesen Anspruch an den stellvertretenden Abteilungsführer abzutreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied außer dem geborenen Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen aktiv Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte leisten.
  - a) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz aus der Mitgliederliste von dem Vorstand und den Revisoren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Neuwahl des Vorstands oder bestätigt den Ersatz bis zum nächsten turnusgemäßen Wahltermin.
  - b) Scheidet das geborene Mitglied des Vorstandes aus, bleibt dieses bis zur Ernennung des neuen Abteilungsführers der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte im Amt.
  - c) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird eine Neuwahl aller Vorstandsmitglieder notwendig. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb der nächsten drei Monate einzuberufen.



- (5) Der Vorstand erledigt die ihm kraft Gesetzes oder durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.
  - a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern ist ein Beschluss nur einstimmig gültig.
  - b) Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

## § 9 Mitgliederversammlung

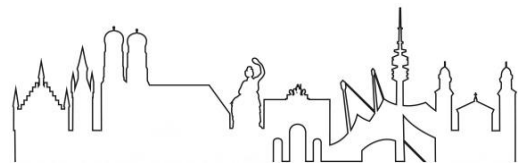
- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Wird eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung durch einen Feuerwehreinsatz unterbrochen und verlassen mehr als zwanzig Prozent der Anwesenden die Versammlung, wird die Mitglieder-versammlung abgebrochen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tages-ordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, be-schließt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen wer-den nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder notwendig.
- (4) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Ver-einsmitglieder notwendig. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder zustimmt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wo-chen eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens nach zwei Monaten stattfinden darf, ein-



zuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  - a) Ort und Tag der Versammlung
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c) Tagesordnung
  - d) Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beim Vorstand beantragt wird. Die Regelungen der §§ 8 und 9 der Satzung gelten entsprechend.

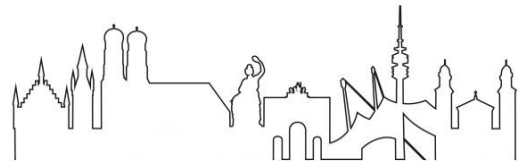
## § 12 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für drei Jahre.
- (2) Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes in jeder Hinsicht zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Jeder Revisor ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Einer der Revisoren muss aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Stadtmitte leisten.

Scheidet ein Revisor während der Amtsperiode aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz von der Mitgliederliste von dem Vorstand vorgeschlagen und von dem Vorstand einschließlich des verbleibenden Revisors gewählt.

Diese Wahl ist nur dann gültig, wenn der Kandidat mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Neuwahl eines Revisors oder bestätigt den Ersatz bis zum nächsten turnusgemäßen Wahltermin.



## § 13 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein Freiwillige Feuerwehr München gegr. 1866 e. V., der es für Zwecke des Brand-schutzes zu verwenden hat.

## § 14 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Änderungen und die Aufhebung der Geschäftsordnung sind der Vorstand und die Revisoren zuständig.

Vorherige Versionen der Satzung verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

München, den 04. April 2017

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer - geborenes Mitglied